

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1952

Nummer 40

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
	Landesregierung	
10. 8. 52	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 39)	183
13. 8. 52	Verordnung NRW PR. Nr. 9/52 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei dem „Großbauvorhaben Elmpt“	183
Teil II		
	Andere Behörden	
A.	Bezirksregierung Aachen	
B.	Bezirksregierung Arnsberg	
9. 8. 52	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Reinigung und Entseuchung von Milch-Transportgefäßen	184
C.	Bezirksregierung Detmold	
D.	Bezirksregierung Düsseldorf	
4. 8. 52	Polizeiliche Anordnung über die Aufhebung der polizeilichen Anordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 5. 7. 1948	184
E.	Bezirksregierung Köln	
F.	Bezirksregierung Münster.	

Teil I Landesregierung

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung
der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen
Gewaltherrschaft und über die Betreuung
der Verfolgten vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 39).**

Vom 10. August 1952.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 wird hiermit im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtages (Wiedergutmachungsausschuß) folgendes verordnet:

§ 1

Eine natürliche Person ist als erheblich geschädigt anzusehen, wenn sie

- a) ihr Amt oder ihre Stellung verloren hat, oder ihr die Berufsausübung oder Berufsausbildung unmöglich gemacht worden ist, es sei denn, daß sie eine gleichartige Stellung erlangt hat,
oder
- b) an ihrem Einkommen oder wirtschaftlichen Fortkommen einen Schaden von mehr als 2000 RM erlitten hat, es sei denn, daß der Anerkennungsausschuß den Schaden in Anbetracht der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Schadensentstehung nicht als erheblich betrachtet,
oder
- c) an ihrem Vermögen einen Schaden von mehr als 500 RM erlitten hat.

§ 2

Bei juristischen Personen ist ein Schaden als erheblich anzusehen, der mehr als 5000 RM, mindestens jedoch 50 % des Gesamtvermögens betragen hat.

§ 3

Der Anerkennungsausschuß kann verlangen, daß die Geschädigten gem. §§ 1 und 2 ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Entstehung des Schadens klarlegen.

§ 4
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. August 1952.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 183.

**Verordnung NRW. PR. Nr. 9/52
über die Regelung der Beförderungsentgelte für
Transporte im Güternahverkehr bei dem „Großbauvorhaben Elmpt“.**

Vom 13. August 1952.

Auf Grund des § 17 der 2. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 14. September 1951 PR. Nr. 45/51 (BA. Nr. 185 S. 1) wird für das „Großbauvorhaben Elmpt“ verordnet:

§ 1

Für Transporte im Güternahverkehr bei diesem Großbauvorhaben ist gem. § 17 NVP von den Beförderungsentgelten nach Teil I, II und III ein einheitlicher Abschlag von 15 % vorzunehmen, der weder über- noch unterschritten werden darf. Bei Abrechnung nach Teil III sind die Sätze der Preistafel derart gestaltet anzuwenden, daß bei Einzelfahrzeugen einheitlich der 5-Tonnen-Satz und bei Lastzügen der 15-Tonnen-Satz anzuwenden ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 16. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (BGBI. I S. 189) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits laufende Verträge bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 13. August 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Preisbildungsstelle —
Dr. Sträter.
— GV. NW. 1952 S. 183.

Teil II

Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Reinigung und Entseuchung von Milch- Transportgefäßen.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für den Regierungsbezirk folgendes bestimmt:

§ 1

Die zur Beiförderung von Milch nach Sammelmolkereien oder zur Abbeförderung von Milch und Milchrückständen aus Sammelmolkereien benutzten Gefäße dürfen nur nach vorheriger Reinigung und Entseuchung aus der Molkerei entfernt werden.

§ 2

Die Entseuchung der Gefäße hat in den im § 27 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (RuStAnz. Nr. 105 vom 1. 5. 1912) vorgeschriebenen Einrichtungen durch die Molkerei oder deren Beauftragte zu erfolgen.

§ 3

Für die Entseuchung der Milchkannen gelten die Vorschriften der Runderlasse des RMdl. vom 13. Januar 1938 (MBliV. S. 143), vom 21. Januar 1938 (MBliV. S. 172) und vom 8. Juni 1938 (MBliV. S. 987).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 5

Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die im Amtsblatt der Regierung Arnsberg i 951, Nr. 10, Seite 165, veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. März 1951 aufgehoben.

Arnsberg, den 9. August 1952.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 184.

D. Bezirksregierung Düsseldorf

Polizeiliche Anordnung über die Aufhebung der polizeilichen Anordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 5. 7. 1948.

Die auf Grund des § 30 des Preuß. Forst- und Feldpolizeigesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1926 für den Bereich des Reg. Bezirkes Düsseldorf erlassene polizeiliche Anordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 5. Juli 1948 (Amtl. Anz. 1948 S. 405) wird hiermit gemäß § 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. August 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

Pohl.

— GV. NW. 1952 S. 184.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952

für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,

B 4,20 DM

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

" " " 24 " 0,40 DM,

" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzellexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 184.